



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Tauchverein Unda di Wata**“.
2. Er hat seinen Sitz in Kressenweg 8, 22549 Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tauchsports.
2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - Zusammenführung von Tauchsportinteressierten und aktiven Tauchern,
 - Durchführung und Organisation von Tauchausbildungen und -prüfungen,
 - Planung und Durchführung gemeinsamer Tauchgänge und -reisen.
 - Unser Tauchverein setzt sich aktiv für den Schutz der Unterwasserwelt ein. Wir fördern umweltbewusstes Tauchen, indem wir unsere Mitglieder über die Bedeutung des marinen Naturschutzes aufklären und Schulungen zu umweltfreundlichen Tauchpraktiken anbieten. Darüber hinaus engagieren wir uns in lokalen und globalen Naturschutzprojekten. Unser Ziel ist es, die Schönheit und Vielfalt der Unterwasserwelt für zukünftige Generationen zu bewahren.
3. Der Verein fördert **insbesondere die Jugend im Tauchsport**. Die Bedingungen für Jugendmitgliedschaften und -förderungen werden im Einzelfall mit dem Vorstand abgestimmt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein kennt drei Formen der Mitgliedschaft:

- **Unda di Wata „Kids“**
- **Trainee-Mitgliedschaft (Schülermitgliedschaft)**
- **Vollmitgliedschaft**

§3.1 Trainee-Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Status **Trainee**.
2. Trainee-Mitglieder gelten als Schüler und durchlaufen eine Ausbildungsphase.

3. Der Beitrag für Trainee-Mitglieder beträgt jährlich **250,- Euro**.
 4. Die Mitgliedschaft Unda di Wata „Kids“ wird individuell mit dem Vorstand besprochen.
 5. Tauchverbandgebühren sind (z.B.) für Brevets an den Verband zu entrichten, über den jeweiligen Tauchlehrer...
 6. Trainees haben Zugang zu allen Ausbildungsangeboten und dürfen an Vereinsaktivitäten teilnehmen, jedoch kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.
-

§3.2 Übergang zur Vollmitgliedschaft

1. Ein Trainee-Mitglied kann Vollmitglied werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Mindestens **ein Jahr Mitgliedschaft als Trainee**,
 - Bestehen einer **theoretischen und praktischen Prüfung**,
 - Vorschlag durch **ein bestehendes Vollmitglied**,
 - **Einstimmiger + geheimer Wahl durch den Vorstand**.
 2. Mit der Aufnahme als Vollmitglied erhält das Mitglied volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 3. Die Beiträge für Vollmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
-

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. (3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres) Der Jahresbeitrag wird nicht erstattet.
 3. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt.
-

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
-

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen,

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Beitragshöhen,
 - Auflösung des Vereins.
3. Zur Teilnahme und Abstimmung sind nur **Vollmitglieder** berechtigt.
-

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
 2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
 3. Er führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Aufnahme neuer Vollmitglieder.
 4. Der Vorstand stimmt über Jugendfördermaßnahmen und Sonderkonditionen für jugendliche Mitglieder ab.
-

§8 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
 2. Die Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet (z. B. Mitgliederverwaltung, Organisation von Veranstaltungen, Kommunikation).
 3. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu.
 4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung gemäß DSGVO.
-

§9 Versicherung

1. **Für die Dauer von Ausbildungseinheiten wird der Versicherungsschutz über den jeweils verantwortlichen Tauchlehrer sichergestellt.**
 2. Es wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder eigenverantwortlich für zusätzlichen Versicherungsschutz (z. B. Auslandsrankenversicherung, Tauchunfallversicherung) Sorge zu tragen haben.
 3. Eine gültige Tauchtauglichkeits-Untersuchung (TTU) ist durch das Mitglied beizubringen.
-

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die dem Tauchsport oder dem Naturschutz dient.

§11 Sonstiges

1. An allen Vereinveranstaltungen, insbesondere Mitgliederversammlungen, Ausfahrten, Tauchaktivitäten, sowie Ausbildungen, ist die Vereinskleidung zu tragen.

gez. Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister/in